

3,981 % DekaBank Nachrang-Namensschuldverschreibungen von 2013 (19.12.2023)
Serie 3
(die „Serie der Schuldverschreibungen“)

§ 1
**WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN**

(1) Gesamtemissionsvolumen, Nennbetrag, Währung, Stückelung.

Diese Serie der Schuldverschreibungen der Emittentin wird in der Festgelegten Währung (auch „Emissionswährung“) im nachfolgend genannten Gesamtemissionsvolumen, eingeteilt in die definierte Anzahl Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, begeben.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Schuldverschreibungen:	Diese Serie von Schuldverschreibungen.
Emittentin:	DekaBank Deutsche Girozentrale
Festgelegte Währung:	Euro (auch „EUR“)
Gesamtemissionsvolumen:	5.000.000,00 (auch der „Gesamtnennbetrag“) (in Worten: fünf Millionen)
Festgelegte Stückelung:	eine Schuldverschreibung im definierten Nennbetrag.
Nennbetrag:	EUR 1.000.000,00 je Festgelegte Stückelung
Maßgeblicher Nennbetrag:	ist der definierte Nennbetrag je Schuldverschreibung.
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen:	5
Mindestnennbetrag für die Übertragung (Abtretung)	EUR 1.000.000,00.

(2) Form.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Namen. Die Schuldverschreibungen sind in einer oder mehreren Urkunde(n) verbrieft. Die Urkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Registerstelle oder in deren Namen mit einer eigenhändigen Kontrollunterschrift versehen.

(3) Übertragung.

- (a) Vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes (3) (b) gehen die sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte des oder der Gläubiger(s) an der Urkunde durch Abtretung und Eintragung in das Register über. Soweit nicht ein zuständiges Gericht etwas anderes entschieden hat oder zwingendes Recht etwas anderes verlangt, haben die Emittentin, die Emissionsstelle und die Registerstelle den oder die eingetragenen Gläubiger der Schuldverschreibungen in Höhe des für den oder die Gläubiger jeweils eingetragenen (Teil-) Betrages als den oder die ausschließlichen Inhaber der sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte zu behandeln.
- (b) Die sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte des Gläubigers an der Urkunde können vollständig oder teilweise im Wege der Abtretung übertragen werden. Im Falle der vollständigen Übertragung der Rechte aus den Schuldverschreibungen bestätigt die Registerstelle dem jeweiligen Zessionar und dem jeweiligen Zedenten nach Mitteilung durch den betreffenden Zedenten schriftlich die Eintragung des betreffenden Zessionars als neuen Gläubiger der sich aus der Urkunde ergebenden Rechte in das von ihr geführte Register. Im Falle der teilweisen Übertragung der Rechte aus den Schuldverschreibungen bestätigt die Registerstelle dem jeweiligen Zessionar und dem jeweiligen Zedenten nach Mitteilung durch den betreffenden Zedenten schriftlich die Eintragung des betreffenden Zedenten als neuen Gläubiger der sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte in Höhe des jeweiligen Abtretungsbetrages in das von ihr geführte Register. Eine teilweise Übertragung der Schuldverschreibungen ist nur ab dem Mindestnennbetrag oder für ein ganzzahliges Vielfaches dieses Betrages zulässig.
- (c) Übertragungen werden vorgenommen, ohne dass von der oder für die Emittentin oder die Registerstelle hierfür eine Gebühr berechnet werden würde, aber erst nach Zahlung von Steuern oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Übertragung erhoben werden (oder nach Abgabe von diesbezüglichen Freistellungserklärungen, wie sie von der Emittentin

oder der Registerstelle verlangt werden können).

- (d) Der Gläubiger kann die Eintragung der Übertragung der sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Rechte (oder eines Teiles davon) nicht verlangen (i) während eines Zeitraums von 15 Tagen, der an dem Fälligkeitstag für eine Zahlung auf Kapital endet, (ii) während eines Zeitraumes von 15 Tagen vor einem Tag, an dem die Schuldverschreibungen aufgrund der Ausübung eines der Emittentin zustehenden Wahlrechts vorzeitig zurückgezahlt werden können, oder (iii) nachdem hinsichtlich der Schuldverschreibungen ein Wahlrecht ausgeübt wurde, nach dessen Ausübung die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise rückzahlbar sind.

Es gilt die folgende Definition:

Mindestnennbetrag:	Bezeichnet den Mindestnennbetrag für die Übertragung (Abtretung) gemäß § 1(1).
---------------------------	--

(4) Register.

Es gilt die folgende Definition:

Register:	bezeichnet das von der Registerstelle unterhaltene Register für die Schuldverschreibungen, in dem die Registerstelle den oder die ersten Gläubiger und den oder die im Wege der Abtretung an diese(n) tretenden weiteren Gläubiger.
------------------	---

(5) Gläubiger von Schuldverschreibungen.

Es gilt die folgende Definition:

Gläubiger:	bezeichnet jeden in das Register eingetragenen Gläubiger der Schuldverschreibungen.
-------------------	---

(6) Weitere Definitionen.

(a) Allgemeine Definitionen.

Bankgeschäftstag:	Ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
Tag der Begebung:	19.12.2013
Fälligkeitstag:	19.12.2023
Geschäftstag:	ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt und der ein TARGET-Geschäftstag ist.
Rundungsregeln:	Soweit nachfolgend in diesen Emissionsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten für sämtliche Berechnungen, Ermittlungen und Festsetzungen, die unter diesen Schuldverschreibungen getroffen werden, folgende Rundungsregeln: a) Beträge in der Festgelegten Währung werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden. b) Zinssätze in Prozent per annum werden grundsätzlich auf die dritte Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet, wobei ab 0,0005 aufgerundet wird.
TARGET:	Das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon.
TARGET-Geschäftstag:	bedeutet einen Tag, an dem TARGET betriebsbereit ist.
Vereinigte Staaten von Amerika:	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des „ District of Columbia “) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(b) Spezielle Definitionen.

BaFin:	bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
CRD IV:	bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG in der jeweils geltenden Fassung.
CRR:	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 in der jeweils geltenden Fassung.
KWG:	bezeichnet das deutsche Kreditwesengesetz.

§ 2 STATUS

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

- a) Bevor die CRD IV und/oder die CRR in das geltende deutsche Aufsichtsrecht implementiert bzw. dessen Bestandteil geworden ist, stellen die Schuldverschreibungen nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß § 10 Abs. 2b Nr. 5 i.V.m. Abs. 5a KWG dar. Gemäß § 10 Abs. 2b Nr. 5 i.V.m. Abs. 5a KWG sind nachrangige Forderungen solche, die im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden und ansonsten die Bedingungen von § 10 Abs. 5a KWG erfüllen.

Dementsprechend begründen die Schuldverschreibungen nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die vollständig allen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang nachstehen. Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Forderungen aus den Schuldverschreibungen den Forderungen von nicht nachrangigen Gläubigern der Emittentin vollständig im Rang nach.

Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen sind jedoch vorrangig zu all jenen nachrangigen Forderungen gegen die Emittentin, die gemäß ihren Bedingungen gegenüber den Forderungen aus den Schuldverschreibungen nachrangig sind oder ausdrücklich im Rang zurücktreten, und vorrangig zu aus der Bereitstellung von Kernkapitalinstrumenten stammenden Forderungen der Träger und den Forderungen sonstiger Gläubiger von Kernkapitalinstrumenten.

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

- b) Ab Geltungsbeginn der CRR gemäß Artikel 521 Abs. 2 CRR stellen die Schuldverschreibungen ein Instrument des Ergänzungskapitals der Emittentin gemäß Teil 2, Titel 1, Kapitel 4 (Ergänzungskapital) der CRR dar.

Dementsprechend gehen die Forderungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen den Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger der Emittentin vollständig im Rang nach.

Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen sind jedoch vorrangig zu aus der Bereitstellung von Kernkapitalinstrumenten stammenden Forderungen der Träger, den Forderungen sonstiger Gläubiger von harten Kernkapitalinstrumenten gemäß Artikel 26 ff. CRR und den Forderungen der Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Artikel 61 i.V.m. Artikel 51(a) und Artikel 52 ff. der CRR der Emittentin.

(2) Keine Besicherung oder Garantie, Ausschluss der Aufrechnung durch die Gläubiger.

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert. Sie sind nicht Gegenstand einer Garantie, welche den Rang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen erhöht, die von irgendeiner Gesellschaft gegeben wird, auch nicht vom Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe. Es besteht daher keine Ausfallgarantie des Haftungsverbunds der Sparkassen-Finanzgruppe oder sonstiger dritter Personen. Für die Schuldverschreibungen sind und dürfen keine vertraglichen Sicherheiten oder Garantien durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden.

Die Schuldverschreibungen sind auch nicht Gegenstand einer sonstigen Vereinbarung, welche den Rang der Forderungen aus den Schuldverschreibungen erhöht.

Die Gläubiger sind nicht berechtigt, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige Forderungen der Emittentin gegen sie aufzurechnen.

§ 3 ZINSEN

(1) Zinszahlungen, Zinszahlungstage und Zinsperioden.

(a) Zinszahlungen.

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung – in Höhe ihres Nennbetrags mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst.

Für diesen § 3 gilt als Nennbetrag, der in Absatz (3) in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode für die Zinsbetragsermittlung definierte Maßgebliche Nennbetrag.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung (Zins-Währung) zahlbar.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten.

(b) Zinszahlungstage.

Zinszahlungstag:	Ist vorbehaltlich der Geschäftstage-Konvention (wie nachstehend beschrieben) der
-------------------------	--

	jeweilige Festzinstermin.
--	---------------------------

Es gelten die folgenden Definitionen:

Geschäftstage-Konvention:	Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.
Festzinstermin:	Ist der 19.12. der Kalenderjahre 2014 bis 2022 sowie der 19.12. im Jahr 2023 beginnend mit dem 19.12.2014 (der „ Erste Festzinstermin “).
Erster Zinszahlungstag:	Ist der 19.12.2014.

(c) Zinsperioden.

Zinsperiode:	Ist jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Maßgeblichen Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer i=1) bzw. von jedem Maßgeblichen Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen Endtag, letztmals bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer i=2 und die Folgenden). (<i>nicht angepasst</i>)
---------------------	--

Es gelten die folgenden Definitionen:

Verzinsungsbeginn:	Ist der Tag der Begebung.
Maßgeblicher Endtag:	Ist der jeweilige Festzinstermin.
Erster Maßgeblicher Endtag:	Ist der Erste Festzinstermin.

(2) Zinssatz.

Für die Schuldverschreibungen ist ein Zinssatz festgelegt.

Es gilt die folgende Definition:

Zinssatz:	3,981% per annum.
------------------	-------------------

(3) Zinsbetrag.

Der „**Zinsbetrag**“ wird von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) zunächst auf den Maßgeblichen Gesamtnennbetrag der Serie angewendet werden, wobei der sich ergebende Gesamtzinsbetrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird. Der Zinsbetrag je Festgelegte Stückelung ergibt sich in dem der ermittelte Gesamtzinsbetrag durch die Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen dividiert wird.

Es gilt die folgende Definition:

Maßgeblicher Gesamtnennbetrag:	Ist der zum Zinsberechnungszeitpunkt ausstehende Gesamtnennbetrag der Serie.
Zinsberechnungszeitpunkt:	ist der TARGET-Geschäftstag vor dem Zinszahlungstag.

(4) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt und bezeichnet – veranlassen, dass alle Festlegungen gemäß diesem § 3 in Bezug auf den etwaigen Zinssatz, Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin, den Gläubigern und allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung verlangen, gemäß § 12 mitgeteilt werden.

Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

(5) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

(6) Auflaufende Zinsen.

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom

Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweils von der Deutsche Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.

(7) Zinstagequotient.

Zinstagequotient (Actual/Actual (ICMA)) :	<p>bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die er fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (b) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und 2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe aus <ol style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher dieser Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden. <p>Es gelten die folgenden Definitionen:</p>				
	<table border="1"> <tr> <td style="vertical-align: top;">Feststellungsperiode:</td> <td>den Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Feststellungstermin:</td> <td>19.12.</td> </tr> </table>	Feststellungsperiode:	den Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).	Feststellungstermin:	19.12.
Feststellungsperiode:	den Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).				
Feststellungstermin:	19.12.				

§ 4
ZAHLUNGEN

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Alle Zahlungen durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin, noch die Zahlstelle oder die Registerstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin oder die Zahlstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte, die geschuldeten Zahlungen unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

(2) Zahlungen von Kapital und etwaige Zinsen.

Zahlungen von Kapital und etwaige Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden an dem entsprechenden Fälligkeitstag an die Person geleistet, die bei Geschäftschluss am fünfzehnten Tag vor so einem Fälligkeitstag (der „Stichtag“) in dem Register als Gläubiger aufgeführt ist (der „Zahlungsempfänger“).

(3) Zahlungsweise.

Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung durch Überweisung auf ein auf Euro lautendes Konto des Zahlungsempfängers, das dieser bei einer Bank in einem Hauptfinanzzentrum eines Landes unterhält, das Teilnehmerstaat in der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion geworden ist und welches Konto der Zahlstelle nicht später als am Stichtag mitgeteilt worden ist. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die Zahlstelle oder deren Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) Absichtlich freigelassen)

(5) Zahltag.

Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächstfolgenden Zahltag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Zahltag:	Bezeichnet einen Tag, an dem Geschäftsbanken in dem Hauptfinanzzentrum des Landes, in dem das Konto des Zahlungsempfängers nach Maßgabe des Vorstehenden unterhalten wird, für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
-----------------	--

(6) Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:

den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (1),

den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (2)

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.

(7) Ausschluss von Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechten.

Die Emittentin ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte gegenüber solchen Ansprüchen geltend zu machen, solange und soweit die Schuldverschreibungen zu einem gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder zu einer aufgrund inländischer Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehören. Dies gilt auch im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin.

**§ 5
RÜCKZAHLUNG**

(1) Rückzahlung bei Fälligkeit.

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung des nachfolgend definierten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

(b) Rückzahlungsbetrag.

Es gilt folgende Definition:

Rückzahlungsbetrag:	100% des Nennbetrags je Festgelegter Stückelung.
----------------------------	--

(2) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen im Ermessen der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht und Sonderkündigungsrechte).

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldverschreibungen können im billigen Ermessen der Emittentin durch Ausübung ihres jeweiligen Kündigungsrechts gemäß der Bestimmungen dieses Absatzes sowie der Sonderkündigungsrechte gemäß der Absätze (c) und (d) vor dem Fälligkeitstag am Vorzeitigen Rückzahlungstag und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie jeweils nachfolgend definiert zurückgezahlt werden.

Der Emittentin steht das jeweilige Kündigungsrecht grundsätzlich nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, die bereits nach einer anderen Bestimmung dieses § 5(2) beendet wurde.

Die Ausübung des jeweiligen Kündigungsrechts erfolgt - unter Einhaltung einer etwaigen Kündigungsfrist - entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen durch Mitteilung gemäß § 12 spätestens am etwaigen nachfolgend definierten maßgeblichen festgelegten Kündigungstermin.

Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Bekanntmachung wird die folgenden Angaben enthalten:

- (1) die Bezeichnung der zurückzuzahlenden Serie von Schuldverschreibungen;
- (2) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall die Anzahl der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (3) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert);
- (4) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden;
- (5) eine zusammenfassende Erklärung bzw. einen Verweis auf die Emissionsbedingungen, welche die das vorzeitige

Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt bzw. bezeichnet.

Mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrages erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Schuldverschreibungen.

Hierfür und für die Zwecke der nachfolgenden Bestimmungen in Absatz (b) bis (d) gelten die folgenden Definitionen:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Ist jeweils der nachfolgend in Absatz (d) sowie den anwendbaren Unterabsätzen definierte Vorzeitige Rückzahlungsbetrag.
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Ist jeweils der nachfolgend in Absatz (d) sowie den anwendbaren Unterabsätzen definierte Vorzeitige Rückzahlungstag.

Eine Rückzahlung ist ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die BaFin der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt.

(b) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht).

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibung ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen.

(c) (Absichtlich freigelassen)

(d) Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung oder einer Steueränderung.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit vor dem Fälligkeitstag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie vorstehend unter (a) definiert) (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen, zurückgezahlt werden, falls es zu einer Rechtsänderung oder einer Steueränderung (wie nachstehend definiert) kommt.

Bevor die CRD IV und/oder die CRR in das geltende deutsche Aufsichtsrecht implementiert bzw. dessen Bestandteil geworden ist, ist eine Kündigung nach diesem Absatz (5) (d) nur im Einklang mit § 10 Abs. 5a KWG zulässig.

Ab Geltungsbeginn der CRR gemäß Artikel 521 Abs. 2 CRR ist eine Kündigung nach diesem Absatz (5) (d) nur zulässig, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde, soweit die Erfüllung dieser Voraussetzung jeweils nach den zum Zeitpunkt der Kündigung auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Vorschriften erforderlich ist, der vorzeitigen Kündigung gemäß Artikel 77 CRR die Erlaubnis erteilt hat.

Vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen ist eine Kündigung nach diesem Absatz (5) (d) aufgrund einer Rechtsänderung nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 78 Abs. 4 a) CRR bzw. aufgrund einer Steueränderung nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 78 Abs. 4 b) CRR zulässig.

Für die Zwecke dieses Absatzes gilt:

Rechtsänderung:	bedeutet, dass sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen durch Gesetzesänderung oder Auslegungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde ändert, was zur Folge hat, dass die Schuldverschreibungen a) bevor die CRD IV und/oder die CRR in das geltende deutsche Aufsichtsrecht implementiert bzw. dessen Bestandteil geworden ist nicht mehr als nachrangige Verbindlichkeit gemäß § 10 Abs. 5a KWG anerkannt wird b) ab Geltungsbeginn der CRR gemäß Artikel 521 Abs. 2 CRR nicht mehr als Ergänzungskapital der Emittentin gemäß Teil 2, Titel 1, Kapitel 4 (Ergänzungskapital) der CRR anerkannt werden.
Steueränderung:	bedeutet, dass sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, die Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht absehbar war.
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung gemäß § 5 (1).
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

(3) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl des Gläubigers (Einlösungsrecht).

Dem Gläubiger steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

(4) (Absichtlich freigelassen).

(5) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass alle Beträge, die entsprechend diesem § 5 zur Zahlung an die Gläubiger fällig

werden, umgehend der Emittentin, den Gläubigern und allen Börsen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, gemäß § 12 mitgeteilt werden.

(6) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

**§ 6
DIE EMISSIONSSTELLE, DIE ZAHLSTELLE, DIE REGISTERSTELLE
UND DIE BERECHNUNGSSTELLE**

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle, die Registerstelle und die Berechnungsstelle und deren jeweils anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main
Zahlstelle:	DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main
Berechnungsstelle:	DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main
Registerstelle:	DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle, die Registerstelle und die etwaige Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle zu ersetzen.

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle, einer Zahlstelle, der Registerstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Registerstelle oder eine bzw. eine andere Berechnungsstelle zu bestellen.

Die Emittentin wird jederzeit eine Emissionsstelle, eine Zahlstelle, eine Registerstelle und eine Berechnungsstelle (sofern gemäß Absatz (1) bestellt) entsprechend der jeweils anwendbaren Bestimmungen unterhalten.

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Fall eines Wechsels wegen Insolvenz der Emissionsstelle, Zahlstelle, Registerstelle oder Berechnungsstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Beauftragte der Emittentin.

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n), die Registerstelle und die etwaige Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

**§ 7
STEUERN**

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle für oder aufgrund von bestehenden oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder Gebietskörperschaften oder sonstiger Behörden, die berechtigt sind, Steuern zu erheben, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

**§ 8
MARKTSTÖRUNGEN, ANPASSUNGEN**

Vorbehaltlich anderer in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen unterliegen die Festlegungen und Berechnungen der Berechnungsstelle unter diesen Emissionsbedingungen keinen weiteren Regelungen bezüglich von Marktstörungen und/oder Anpassungen.

§ 9
(Absichtlich freigelassen)

§ 10
ERSETZUNG

(1) Ersetzung.

Die Emittentin ist jederzeit mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 und 78 CRR, soweit dies nach den zum Zeitpunkt der Ersetzung auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Vorschriften erforderlich ist, berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder etwaige Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird, vorausgesetzt, dass nach ihrer vernünftigen Einschätzung,

- (i) es der Emittentin gestattet ist, eine solche Gesellschaft zu errichten und fortzuführen und
- (ii) sie mit der Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigungen rechnen kann;

andernfalls kann diese Gesellschaft eine nicht mit der Emittentin verbundene Gesellschaft sein) als Hauptschuldnerin (die „Nachfolgeschuldnerin“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Nachfolgeschuldnerin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin Festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Emittentin oder die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) hinsichtlich der von der Nachfolgeschuldnerin bezüglich der Schuldverschreibungen übernommenen Verpflichtungen der Nachrang zu mit den Bedingungen der Schuldverschreibungen übereinstimmenden Bedingungen begründet wird und
 - (i) die Nachfolgeschuldnerin ein Tochterunternehmen der Emittentin im Sinne der §§ 1 Abs. 7 und 10 Abs. 5a Satz 11 des Gesetzes über das Kreditwesen bzw. im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 16 CRR ist,
 - (ii) die Nachfolgeschuldnerin eine Einlage in Höhe eines Betrages, der dem Gesamtemissionsvolumen der Schuldverschreibungen entspricht, bei der Emittentin vornimmt und zwar zu Bedingungen, die den Emissionsbedingungen (einschließlich der Nachrangigkeit) entsprechen, und
 - (iii) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde.

(2) Bekanntmachung.

Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu geben.

(3) Änderung von Bezugnahmen.

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Falle einer Ersetzung folgendes:

- (a) in § 7 und § 5 (2)(d) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat);
- (b) (Absichtlich freigelassen)

§ 11 RÜCKKAUF UND ERSETZUNG DER URKUNDE

(1) (Absichtlich freigelassen).

(2) Rückkauf.

Bevor die CRD IV und/oder die CRR in das geltende deutsche Aufsichtsrecht implementiert bzw. dessen Bestandteil geworden ist, ist die Emittentin, außer in den Fällen des § 10 Abs. 5a Satz 6 KWG, nur berechtigt, die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu kaufen, wenn das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist oder die BaFin der vorzeitigen Rückzahlung zugestimmt hat; andernfalls ist ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen der Rückerwerb zurückzugewähren. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

Ab Geltungsbeginn der CRR gemäß Artikel 521 Abs. 2 CRR ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu kaufen, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde die Erlaubnis gemäß Artikel 77 und 78 CRR für den Rückkauf der Schuldverschreibungen erteilt hat. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) Ersetzung der Urkunde.

Sollten Schuldverschreibungen verloren gehen, gestohlen, beschädigt, unleserlich gemacht oder zerstört werden, so kann sie bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Registerstelle ersetzt werden; dabei hat der Anspruchsteller alle dabei möglicherweise entstehenden Kosten und Auslagen zu zahlen und alle angemessenen Bedingungen der Emittentin hinsichtlich des Nachweises und einer Freistellung zu erfüllen. Eine beschädigte oder unleserlich gemachte Schuldverschreibung muss eingereicht werden, bevor eine Ersatzurkunde ausgegeben wird.

§ 12 MITTEILUNGEN

Mitteilungen an den Gläubiger können wirksam per Post oder Telefax an die im Register aufgeführte Adresse oder Telefaxnummer des Gläubigers erfolgen.

§ 13 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND VERJÄHRUNG

(1) Anwendbares Recht.

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „**Rechtsstreitigkeiten**“) ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhandener oder vernichteter Schuldverschreibungen.

(4) Verjährung.

Die Verpflichtungen der Emittentin, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, verjähren (i) mit Bezug auf Kapital nach Ablauf von 10 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und (ii) mit Bezug auf Zinsen nach Ablauf von 4 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die entsprechende Zinszahlung.

§ 14 AUSÜBUNG VON ERMESSEN

Soweit diese Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Emittentin oder die Berechnungsstelle Entscheidungen nach "billigem Ermessen" treffen, erfolgt die Ausübung des billigen Ermessens durch die Emittentin nach § 315 BGB und die Ausübung des billigen Ermessens durch die Berechnungsstelle nach § 317 BGB. Festlegungen durch die Emittentin erfolgen, soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, nach billigem Ermessen.

§ 15
SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung, die den wirtschaftlichen Zwecken der rechtsunwirksamen Bestimmung soweit gesetzlich möglich Rechnung trägt.

§ 16
SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.